



Conseil d'Etat  
Staatsrat

**CANTON DU VALAIS**  
**KANTON WALLIS**

## ANTWORT AUF DIE MOTION

**Auteur** CVPO, durch Aron Pfammater  
**Gegenstand** **Rückzonungen auf das Minimum begrenzen**  
**Datum** 16.02.2017  
**Nummer** **5.0264** (anc. 4.0238)

---

Der Motionär beantragt, den uns zustehenden Spielraum bei der Erarbeitung des kantonalen Richtplans im Bereich Siedlung zu Gunsten der Grundeigentümer voll auszunutzen.

Der Staatsrat hat immer wieder betont, dass er alles daran setzen werde, das Grundeigentum der Walliserinnen und Walliser zu schützen und die Rückzonungen auf das absolut Nötigste zu begrenzen. In diesem Sinne und aufgrund der verschiedenen Bemerkungen, welche im Rahmen der öffentlichen Auflage des kantonalen Richtplans vom letzten Frühjahr (April – August 2016) eingegangen sind, sowie aufgrund des Vorprüfungsberichts des Bundes vom 16. Dezember 2016, wurde das Koordinationsblatt C.1, welches die Frage der Dimensionierung der Bauzonen für die Wohnnutzung behandelt, überarbeitet. Die allgemeine Übersicht der Situation der Bauzonen für die Wohnnutzung in den einzelnen Gemeinden, welche für die öffentliche Auflage im Anhang 2 des Koordinationsblattes C.1 informativ (d.h. nicht verbindlich!) aufgeführt war, ist nicht Bestandteil des kantonalen Richtplans, sondern wird separat in Form einer Arbeitshilfe für die Gemeinden zur Berechnung der Bauzonendimensionierung zur Verfügung gestellt.

Eine wichtige Grundlage für die Bestimmung des Siedlungsgebietes und damit für eine umfassende Interessensabwägung sind die Entwicklungsabsichten der Gemeinden. Gemäss dem Entwurf des Koordinationsblattes C.1 werden die Gemeinden diese aufgrund ihrer jeweiligen Situation und den Eigenschaften der Gemeinde festlegen. Die erwähnten Berechnungen der Bauzonendimensionierung stellen dabei nur eine Grundlage dar, müssen aber durch eine Vielzahl – insbesondere qualitativer – Elemente (Potential der Siedlungsentwicklung nach innen, Verfügbarkeit von Bauland, Erschliessung, etc.) ergänzt werden.

Zudem wird im Koordinationsblatt C.1 explizit hervorgehoben, dass für den Fall von Gemeinden mit Bevölkerungsrückgang das jeweilige Entwicklungspotential im Rahmen der Festlegung des Siedlungsgebietes zu bestimmen ist.

Der Staatsrat ist der Ansicht, dass mit dem überarbeiteten kantonalen Richtplan – welcher dem Grossen Rat voraussichtlich in der kommenden Dezembersession vorgelegt wird – die Forderungen der vorliegenden Motion bereits erfüllt sind.

Auswirkungen Bürokratie: keine

Auswirkungen Finanzen: keine

Auswirkungen Vollzeitstellen (VZS): keine

Auswirkungen NFA : keine

**Ort, Datum** Sitten, den 16. August 2017